

N o r m a l e,

hinsichtlich der in Verträgen vorkommenden Verpflichtung der Emphyteuten zur Getränkabnahme.

Man hat Grund anzunehmen, daß die fürstlichen Ämter seit dem Gesetze vom 7. September 1848 selbst die Emphyteuten der ihnen vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung zur Getränkabnahme von ihrem Obereigenthümer entbunden glauben.

Abgesehen davon, daß es überhaupt zweifelhaft ist, ob der §. 11. des Patentgesetzes vom 7. September 1848 den Bier- und Branntweinzwang schon aufgehoben hat, weil das, was erst wegzufallen hat, wie die Worte dieses Paragraphs lauten, nicht schon weggefallen ist, so kommt noch zu erwägen, daß sowol nach dem gedachten Patente §. 8. ad a), als auch nach dem Gesetze vom 4. März d. J. §. 5, die aus emphyteutischen und andern Verträgen über die Theilung des Eigenthumes entspringenden wechselseitigen Bezüge und Leistungen, mit alleiniger Ausnahme der schon jetzt in Geld zu reuirenden Naturalarbeitsleistungen, bis zur erfolgten Ablösung noch zu erfüllen sind.

In allen Fällen daher, wo die Emphyteuten sich vertragsmäßig zur Abnahme der Getränke von der Obrigkeit verbunden haben, ist diese Pflicht noch immer als bestehend anzusehen und auch zu erquiren. Sollte letzteres nicht möglich seyn, dann haben sich die Ämter in die Lage zu versehen, den der fürstlichen Regie hiedurch zugehenden Schaden entweder gleich einzulagen, oder wenigstens seiner Zeit bei der Ablösungsverhandlung geltend machen zu können. Auch sind in einem solchen Falle die etwa der fürstlichen Seite obliegenden Gegenleistungen den Emphyteuten sogleich zu verweigern.

Indem sich der genauen Beobachtung gegenwärtiger Vorschrift versehen wird, haben die Ämter alle diesfalls vorkommenden wichtigen Fälle mit den geeigneten Anträgen der hierortigen Entscheidung zu unterlegen.

Wien, am 12. Juni 1849.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.